

zu oft werden wertvolle Erfindungen unterdrückt. Dabei sei an die anrühigen Sperrpatente, nach denen gute Erfindungen in den Tresors der Monopolverbände verschwanden, erinnert.

Die Förderung der technischen Intelligenz in der Deutschen Demokratischen Republik erhält durch das Patentgesetz neuen Auftrieb.

Der Gesetzentwurf bringt neben dem bekannten Ausschließungspatent, an dem der Erfinder ausschließliche Rechte hat, als Novum in der deutschen Patentgesetzgebung das „Wirtschaftspatent“. Das Wirtschaftspatent enthebt den Erfinder der Sorge um die Nutzung seiner Erfindung, ermäßigt die Kosten auf die Hälfte und bietet dem weniger Bemittelten die Möglichkeit eines Gebührenenerlasses oder einer Stundung, so daß jeder Werk-tätige in der Lage ist, seine Erfindung zum Patent anzumelden und prüfen zu lassen, ohne daß ihm dadurch irgendwelche Kosten entstehen.

Ein besonderes Büro für Erfinder beim Ministerium für Industrie übernimmt die Unterstützung der Ideen der Erfinder bis zur Anmelde-reife für Unbemittelte unentgeltlich. Es besteht keine Gefahr mehr für die Erfinder, daß sie gewissenlosen Unternehmern in die Hände fallen, die im Interesse ihres Profits nur eine mangelhafte Ausnutzung der Erfindungen vornehmen oder sie sogar, unterdrücken. Vielmehr stehen jetzt den Erfindern neben den eigenen Möglichkeiten die in Frage kommenden Laboratorien und Versuchswerkstätten der volkseigenen Industrie zur Verfügung. Ferner ist die gleichzeitige Einführung ihrer Erfindungen in allen VEB-Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik möglich. Auf diese Weise wird der höchstmögliche Nutzen erreicht, der als Grundlage der Vergütungsbemessung des Erfinders dient.

Dieses erste demokratische Patentgesetz Deutschlands unterscheidet sich also grundsätzlich von der „Patent-Gesetzgebung“, die die USA-Imperialisten dem westlichen Teil Deutschlands aufzwingen und bei der die Adenauer, Pferd-menges, Schumacher usw. als Agenten mitgewirkt haben. Dieses sog. Patentgesetz des Westens stellt die alten Vorrechte der Unternehmer und Ausbeuter wieder her und benachteiligt im Gegensatz dazu den Erfinder. Es gewährt diesem auch keinerlei Hilfe bei der Nutzung seiner Erfindung. In diesem Teil Deutschlands ist daher der Erfinder in der gleichen Weise wie früher einer mehrfachen Ausbeutung ausgesetzt, und zwar sowohl durch die ausländischen als auch durch die deutschen Monopolisten. In dem neuen Patentgesetz der Deutschen Demokratischen Republik, das für ganz Deutschland gelten soll, wird aber der Erfinder in jeder Weise gefördert. Seine Erfindung wird nicht aufgekauft, um nicht verwertet zu werden, sondern sie wird allen Betrieben der volkseigenen Wirtschaft zur Auswertung zugänglich gemacht. In der kapitalistischen Wirtschaftsordnung dienen Forschung und Erfindungswesen den Profitinteressen der Monopolisten. Das hat zur Folge, daß der Monopolist gegen jede Neuerung ist, die eine Gefahr für sein investiertes Kapital darstellt.

Die Parteien des Hohen Hauses sehen in dem Entwurf zu einem neuen Patentgesetz daher ein wirksames Mittel, die Erfinder- und Forschertätigkeit zu fördern und die Erfinder auf die großen Aufgaben hinzuweisen, die im Rahmen der Volkswirtschaftspläne gelöst werden müssen.

So wird das vorliegende erste demokratische Patentgesetz Deutschlands der Hebung der Arbeitsproduktivität, dem Aufbau einer friedlichen Zukunft und dem Leben dienen.

Berlin, den 6. September 1950

SED: gez. Wilhelm Koenen DBD: gez. Paul Scholz

CDU: „August Bach Sozialdem. Frakt.“, H. Müller

LDP: „Dr. Liebler KB/DFD/VVN“, Claus Gysi

NDPD: „Vincenz Müller FDGB/FDJu.a.“, H. Warnke

Behandelt: 19. Sitzung (6. September 1950)

Beschluß: angenommen

Antrag der Provisorischen Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

Die Provisorische Volkskammer wolle beschließen:

Gesetz

über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik

Vom 1950

In der Deutschen Demokratischen Republik wurde zur Verbesserung der materiellen Lage der Umsiedler bereits viel geleistet. Umsiedler haben durch die Bodenreform Land und bei der Einrichtung ihrer Wirtschaften wesentliche Hilfe erhalten. Ein großer Teil der ehemaligen Umsiedler arbeitet in allen Zweigen der Volkswirtschaft und im Staatsapparat.

So wurde also den Umsiedlern die Möglichkeit der aktiven Mitarbeit am Aufbau eines neuen friedliebenden und demokratischen Deutschlands gegeben.

Die wirtschaftliche Erstarbung der Deutschen Demokratischen Republik, an deren Herbeiführung durch Festigung des demokratischen Aufbaus und durch die Erfüllung und Übererfüllung der Volkswirtschaftspläne die ehemaligen Umsiedler mitgewirkt haben, ermöglicht die Durchführung von Maßnahmen, die die Lage der Umsiedler in der neuen Heimat weiter festigen und sichern werden.

Die Provisorische Volkskammer mißt der weiteren Verbesserung der arbeitsmäßigen und wirtschaftlichen Lage der Umsiedler und der Hebung ihrer materiellen Lebensbedingungen besondere Bedeutung bei. Sie beschließt daher dieses Gesetz.

I. Hilfe für Neubauern-Umsiedler

§ 1

(1) Um die wirtschaftliche Einrichtung der Neubauern-Umsiedler zum Abschluß zu bringen, werden die Landesregierungen und die kommunalen Organe beauftragt, den Bau von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für Neubauern-Umsiedler bis spätestens Ende 1952 zu vollenden; hierbei ist der Fertigstellung der noch nicht vollendeten Bauten aus den Jahren 1948/49 besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

(2) Das Ministerium für Planung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft innerhalb eines Monats der Regierung einen Plan über die Errichtung von Wohnhäusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler zur Bestätigung vorzulegen.

§ 2

Bedürftige Neubauern-Umsiedler erhalten für den Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden über den Rahmen der Kreditrichtlinien zur Weiterführung des Bodenreform-Bauprogramms im Jahre 1950 hinaus einen zinslosen Kredit entsprechend dem Grad ihrer Bedürftigkeit bis zur Höhe von 5000 DM. Das Ministerium für Finanzen und das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft werden beauftragt, hierfür im Plan für langfristige Kreditgewährung im Jahre 1951 25 Millionen DM bereitzustellen.

§ 3

Zur notwendigen Hilfeleistung bei dem Bau von Häusern und Wirtschaftsgebäuden für die Neubauern-Umsiedler wird folgendes angeordnet:

- Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die Durchführung des Bauplanes für die Umsiedler durch Bereitstellung der erforderlichen Baustoffe zu sichern;
- die Landesregierungen und die kommunalen Organe sind verpflichtet, die örtlich vorhandenen Reserven